



Kinder- und Jugendanwaltschaft
Garante per l'infanzia e l'adolescenza
Garant per la nfanzia y l'adolescenza



ASSB·BSB
Azienda Servizi Sociali di Bolzano
Betrieb für Sozialdienste Bozen

Freiwillige Vormundschaft: FAQ - Frequently Asked Questions

Mit Staatsgesetz Nr. 47 vom 7. April 2017 wurde festgelegt, dass die Kinder- und Jugendanwältinnen bzw. Kinder- und Jugendanwälte der Regionen Italiens und der Autonomen Provinzen von Trient und Bozen zuständig sind, freiwillige Vormundinnen und Vormunde für nicht begleitete ausländische Minderjährige auszuwählen und auszubilden. Die Ausbildung erfolgt kontinuierlich. Aufgrund der wichtigen Rolle der freiwilligen Vormundinnen und Vormunde und der besonderen Vulnerabilität der nicht begleiteten ausländischen Minderjährigen begleitet die Kinder- und Jugendanwaltschaft von Südtirol die Vormundinnen und Vormunde auch in der Ausübung ihres Amtes und ist für sie ein Bezugspunkt. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft organisiert demnach nicht nur den Grundkurs zur Ausbildung, sondern auch Weiterbildungskurse zur Vertiefung der psychologischen Aspekte und Monitoringtreffen, an denen alle teilnehmen können, die am Grundkurs teilgenommen haben, also Personen, die bereits als Vormund tätig sind und jene, die sich noch nicht zur Eintragung entschlossen haben.

Aus diesen Gründen wurde das vorliegende Dokument "Freiwillige Vormundschaft: FAQ - Frequently Asked Questions" erstellt. Es richtet sich sowohl an angehende freiwillige Vormundinnen und Vormunde, da es die Themen enthält, mit denen sie sich am häufigsten auseinandersetzen, und die Fragen, die Minderjährige selbst am häufigsten stellen, als auch an diejenigen, die bereits als Vormundin oder Vormund tätig sind, um einige Details dieser Institution in Erinnerung zu rufen.

Ich bedanke mich herzlich beim DSI – Dienststelle für Soziale Integration des Betriebes für Sozialdienste Bozen für die Zusammenarbeit.

Sommer 2023

RA Dr Daniela Höller

Kinder- und Jugendanwältin von Südtirol



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Kinder- und Jugendanwaltschaft
39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Garante per l'infanzia e l'adolescenza
39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c

Tel. 0471 946 050
info@kinder-jugendanwaltschaft-bz.org
info@garanteinfanzia-adolescenza-bz.org
www.kinder-jugendanwaltschaft-bz.org
www.garanteinfanzia-adolescenza-bz.org



Wer gilt in Italien als nicht begleiteter ausländischer Minderjähriger?

Als nicht begleiteter ausländischer Minderjähriger gilt in Italien jeder Minderjährige ohne italienische Staatsbürgerschaft oder ohne Staatsbürgerschaft eines anderen EU-Staates, welcher sich aus welchem Grund auch immer, ohne Beistand und Vertretung durch die Eltern oder durch andere gemäß den geltenden Bestimmungen der italienischen Rechtsordnung gesetzlich für ihn verantwortliche Erwachsene im italienischen Staatsgebiet aufhält (Art. 2 des Gesetzes Nr. 47 vom 7. April 2017).

Verwandte bis zum vierten Grad können gemäß der italienischen Rechtsordnung für einen Minderjährigen gesetzlich verantwortlich sein.

Welche Rechte haben nicht begleitete ausländische Minderjährige?

Ein nicht begleiteter ausländischer Minderjähriger besitzt, auch wenn er illegal nach Italien eingereist ist, alle Rechte, die in der UN-Kinderrechtskonvention von 1989 festgeschrieben sind. Diese wurde von Italien ratifiziert und trat mit Gesetz Nr. 176/91 in Kraft. Darüber hinaus verfügt er über die im Gesetz Nr. 47/17 festgehaltenen Rechte.

In erster Linie haben nicht begleitete ausländische Minderjährige ein Recht darauf:

1. an der Grenze nicht abgeschoben zu werden;
2. nicht des Staates verwiesen zu werden;
3. würdevolle Aufnahmebedingungen zu genießen;
4. beim staatlichen Gesundheitsdienst eingeschrieben zu werden;
5. an Integrations- und Bildungsangeboten teilzunehmen;
6. über die eigenen Rechte informiert zu werden, damit sie sich der Bedeutung und der Folgen jeder Handlung und jedes Verfahrens, das sie betrifft, bewusst sind und so ihren eigenen Willen und ihre eigenen Bedürfnisse zum Ausdruck bringen können;
7. aktiv an allen Verfahren teilzunehmen, die sie persönlich betreffen;
8. angehört zu werden, damit ihre Sichtweise berücksichtigt wird;
9. ein Verfahren zur Identifizierung ihrer Familienangehörigen im Hinblick auf eine mögliche Familienzusammenführung einzuleiten;
10. die für ihren ordnungsgemäßen Aufenthalt in Italien erforderlichen Dokumente zu erhalten;
11. auf dem Weg in Richtung Selbstständigkeit und Volljährigkeit unterstützt zu werden;
12. von einer Vormundin/einem Vormund unterstützt zu werden, die/der sie gesetzlich vertritt.

Welche Akteure sind am Aufnahme- und Schutzsystem für nicht begleitete ausländische Minderjährige beteiligt?

DAS JUGENDGERICHT:

Das Jugendgericht führt ein Verzeichnis der ausgebildeten freiwilligen Vormundinnen/Vormunde, die auch bereit sind, diese Aufgabe auszuüben. Die zuständige Gerichtsbehörde ernennt eine freiwillige Vormundin/einen freiwilligen Vormund und beaufsichtigt diese/diesen bei ihrer/seiner Arbeit. Der beim Jugendgericht angesiedelten Staatsanwaltschaft wird die Ankunft und die Anwesenheit eines nicht begleiteten ausländischen Minderjährigen in Italien umgehend gemeldet.



Sollte es begründete Zweifel am angegebenen Alter des vorgeblich Minderjährigen geben und sollte es nicht möglich gewesen sein, dessen Alter anhand eines meldeamtlichen Dokumentes zu überprüfen, kann die Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht sozio-sanitäre Untersuchungen zur Feststellung des tatsächlichen Alters des Minderjährigen anordnen.

DIE KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFT:

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat die Aufgabe, die Rechte und Interessen von Minderjährigen und jungen Menschen bis 21 Jahren zu fördern und zu schützen, sofern hierfür keine andere Einrichtung zuständig ist. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist dafür verantwortlich, die angehenden freiwilligen Vormundinnen/Vormunde auszuwählen und auszubilden. Angesichts der wichtigen Rolle, die Vormundinnen/Vormunde ausüben, und angesichts der besonderen Schutzbedürftigkeit von nicht begleiteten ausländischen Minderjährigen, begleitet die Kinder- und Jugendanwaltschaft die Vormundinnen/Vormunde bei der Ausübung ihrer Aufgaben und ist als Ansprechpartner für sie da. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft organisiert daher nicht nur den Grundkurs für Vormundinnen/Vormunde, sondern auch den Fortbildungskurs zur Vertiefung der psychologischen Aspekte, sowie Monitoringtreffen, an denen all jene teilnehmen können, die den Grundkurs bereits besucht haben, unabhängig davon, ob sie schon Vormundin/Vormund geworden sind oder sich noch nicht dafür entschieden haben.

DIE DIENSTSTELLE FÜR SOZIALE INTEGRATION:

Die Dienststelle für Soziale Integration des Betriebes für Sozialdienste Bozen ist für die Erstaufnahme der nicht begleiteten ausländischen Minderjährigen in ganz Südtirol verantwortlich. Die zuständige Sozialassistentin begleitet den Minderjährigen als Fallführende von seiner Ankunft bis zum Übertritt in eine Einrichtung der Zweitaufnahme. In der ersten Phase kümmert sie sich gemeinsam mit den Erziehern und der Vormundin/dem Vormund um die Ausarbeitung eines geeigneten Projektes. Zudem fungiert sie als Ansprechperson für den Minderjährigen, die Vormundin/den Vormund, die Erzieher, die Jugendgerichtsbarkeit und andere involvierte Dienste. Sobald der nicht begleitete ausländische Minderjährige in einer Einrichtung der Zweitaufnahme untergebracht wird, kann die zuständige Sozialassistentin den Fall einem anderen Sozialdienst in der Provinz Bozen übergeben.

DER SOZIALDIENST:

Die nicht begleiteten ausländischen Minderjährigen werden vom Jugendgericht dem Sozialdienst bis zum Erlangen der Volljährigkeit anvertraut, um ihn in seinem Wachstum zu unterstützen und seine Integration und Sozialisierung zu fördern. Es ist möglich, dass für den nicht begleiteten ausländischen Minderjährigen von Seiten der Jugendgerichtsbarkeit eine Projektverlängerung bis zum 21. Lebensjahr aufgrund des Gesetzes Nr. 47/17 vorgesehen wird, sofern er dies wünscht.

DIE AUFNAHMEEINRICHTUNG:

Die Aufnahmeeinrichtung ist jene Struktur, die den Minderjährigen aufnimmt und beherbergt, sofern sich keine Pflegefamilie finden lässt.



DER KULTURMITTLER:

Der Kulturmittler ist nicht nur Dolmetscher, sondern unterstützt die Personen ausländischer Herkunft auch dabei, sich im hiesigen Kulturkreis zu orientieren. Da der Kulturmittler die Sprache und Kultur des Minderjährigen kennt, ist er in der Lage, für ihn zu übersetzen und dabei auf sein Alter, seinen Kenntnisstand sowie seinen Alphabetisierungsgrad Rücksicht zu nehmen.

DIE QUÄSTUR:

Die Quästur kümmert sich um die Identifizierung des Minderjährigen und die Ausstellung einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung (sowohl Aufenthaltsgenehmigung aufgrund der Minderjährigkeit als auch Asylantrag).

KRANKENHAUS/BEHANDELNDER ARZT:

Bei Ankunft des nicht begleiteten ausländischen Minderjährigen wird ein Kodex (STP) erlassen, der dringende sanitäre Leistungen ermöglicht. Sobald der nicht begleitete ausländische Minderjährige im Besitz der Aufenthaltsgenehmigung ist, hat er das Recht auf die Einschreibung beim staatlichen Gesundheitsdienst, wodurch er einen Hausarzt wählen kann.

Was sind die wichtigsten Aufgaben einer Vormundin/eines Vormundes?*

Die freiwillige Vormundin/der freiwillige Vormund hat verschiedene Aufgaben. Die wichtigsten sind:

- ✓ Beantragung einer Aufenthaltsgenehmigung aufgrund von Minderjährigkeit falls der Antrag noch nicht gestellt wurde;
- ✓ eventuell Antrag auf internationalen Schutz und Begleitung des Minderjährigen zur Territorialkommission in Verona zur Anerkennung vom Flüchtlingsstatus;
- ✓ sie/er informiert den Minderjährigen darüber, dass er in einem gerichtlichen Verfahren von einem Vertrauensverteidiger vertreten werden kann und Prozesskostenhilfe erhalten kann;
- ✓ sie/er informiert den Minderjährigen darüber, dass er Rekurs einreichen kann, wenn er als volljährig erklärt wird;
- ✓ Anfrage um Einleitung eines ev. Verfahrens zur Abklärung der familiären Situation und zur darauffolgenden Familienzusammenführung;
- ✓ sie/er wird angehört und gibt den Konsens zur unterstützten freiwilligen Rückkehr;
- ✓ im Falle einer Familienzusammenführung laut Dublin III-Verordnung begleitet sie/er den Minderjährigen in allen Phasen des Verfahrens;
- ✓ Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten, die den Minderjährigen begleiten, den Aufnahmeeinrichtungen oder der Pflegefamilie;
- ✓ sie/er ist Kontaktperson und rechtlicher Vertreter des Minderjährigen in Schul-, Bildungs- und Arbeitsfragen;
- ✓ sie/er beantragt die Einschreibung beim staatlichen Gesundheitsdienst, falls der Antrag noch nicht gestellt wurde;
- ✓ sie/er gibt die informierte Zustimmung bei den Entscheidungen und Interventionen medizinischer Art und begleitet ihn eventuell zu den medizinischen Visiten;
- ✓ sie/er überwacht die Entscheidungen zur Unterbringung des Minderjährigen;



- ✓ sie/er beantragt die Aufnahme des Minderjährigen in ein spezifisches Programm, sofern dieser Opfer von Menschenhandel war;
- ✓ emotionale Unterstützung des Minderjährigen;
- ✓ Eröffnung des Bankkontos für den Minderjährigen und Überwachung der finanziellen Führung in Abstimmung mit dem Netzwerk;
- ✓ Ansuchen um Ausstellung der italienischen Identitätskarte;
- ✓ sollte die Ausstellung eines Reisepasses notwendig sein, begleitet die Vormundin/der Vormund den nicht begleiteten Minderjährigen zu den ausländischen Behörden in Italien, die für die Ausstellung zuständig sind;
- ✓ Rechenschaftsbericht und Rechnungslegung, die mind. 10 Tage vor Erlangen des 18. Lebensjahres dem Jugendgericht und der Kinder- und Jugendanwaltschaft geschickt werden.

*Man beachte folgende wichtige Informationen: Freiwillige Vormundinnen/Vormunde sind bei ihrer Arbeit nicht auf sich allein gestellt, sondern Teil eines Netzwerkes, das sie bei jedem Schritt unterstützt. Teil dieses Netzwerkes sind die für den Minderjährigen zuständige Sozialassistentin, die/der Verantwortliche der Einrichtung, die den Minderjährigen aufgenommen hat, sowie die Kinder- und Jugendanwältin.

Wer ernennt die freiwilligen Vormundinnen/Vormunde?

Die freiwilligen Vormundinnen/Vormunde werden vom Jugendgericht ernannt. Dieses führt ein Verzeichnis aller freiwilligen Vormundinnen/Vormunde (siehe Art. 11 des Gesetzes Nr. 47/17). Die freiwilligen Vormundinnen/Vormunde werden von der Kinder- und Jugendanwaltschaft ausgewählt und ausgebildet. Wenn sie sich damit einverstanden erklären, werden sie nach der Überprüfung der bei der Einschreibung abgegebenen Eigenerklärungen durch das Jugendgericht in das Verzeichnis eingetragen.

Hat der unter meiner Vormundschaft stehende, nicht begleitete ausländische Minderjährige ein Recht auf Schulbildung?

Alle nicht begleiteten ausländischen Minderjährigen in Italien haben ein Recht auf Bildung, unabhängig davon, ob sie über eine Aufenthaltsgenehmigung verfügen oder nicht. Sie sind genauso schulpflichtig wie minderjährige italienische Staatsbürger auch. Die Schulpflicht endet mit dem 16. Lebensjahr des Minderjährigen, die Bildungspflicht hingegen endet mit dem Erreichen der Volljährigkeit. Die Schuleinschreibung des nicht begleiteten ausländischen Minderjährigen kann jederzeit erfolgen.

Die Wahl des Schul- bzw. Ausbildungsweges muss von der Vormundin/vom Vormund im Einvernehmen mit dem Minderjährigen entschieden werden, wobei die Fähigkeiten, die natürliche Neigung und die Bestrebungen des Minderjährigen zu berücksichtigen sind und die Dauer des sozialpädagogischen Projektes, in das der Minderjährige eingebunden ist, unbedingt zu berücksichtigen ist.

Es ist die Aufgabe der Vormundin/des Vormundes darauf zu achten, dass diese Rechte eingehalten werden. Es ist jedoch auch ihre/seine Pflicht, den Minderjährigen darüber aufzuklären, wie wichtig



und unabdingbar das Erlernen der italienischen/deutschen Sprache und die Schulbildung zur sozialen und beruflichen Integration sind. Die Vormundin/der Vormund hat die Aufgabe einen Bildungsweg vorzusehen, der mit dem Zeitrahmen des vom Sozialdienst begleiteten Integrationsprojektes des nicht begleiteten Minderjährigen kompatibel ist.

Gesundheit, medizinische Behandlungen und Einschreibung in den staatlichen Gesundheitsdienst

Der nicht begleitete ausländische Minderjährige hat das Recht auf ärztliche Versorgung, auch wenn er noch auf die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung wartet.

Genauso wie jeder italienische Staatsbürger muss der Minderjährige beim staatlichen Gesundheitsdienst eingeschrieben sein. Die Vormundin/der Vormund muss die Einschreibung des ihr/ihm anvertrauten Minderjährigen ins staatliche Gesundheitssystem beantragen; dies kann beim Gesundheitsbetrieb am Wohnort oder aber am tatsächlichen Aufenthaltsort des Minderjährigen erfolgen. Oft ist bei Bestellung der Vormundin/des Vormundes diese Einschreibung bereits erfolgt.

In der Praxis kümmert sich die/der Verantwortliche der Aufnahmeeinrichtung um alltägliche Angelegenheiten: Sie/er begleitet den Minderjährigen etwa zu den Arztvisiten oder zu anderen anstehenden Terminen. Nichtsdestotrotz kann sich die Vormundin/der Vormund, sofern sie/er dazu bereit ist, um die im Alltag anfallenden gesundheitlichen Fragen des von ihr/ihm betreuten Minderjährigen kümmern. Gerade bei der Ausübung dieser Aufgaben schaffen es die freiwilligen Vormundinnen/Vormunde oft, eine Beziehung mit den Minderjährigen aufzubauen und ihnen klarzumachen, dass sie als Ansprechpartner für sie da sind.

Die Vormundin/der Vormund hat das Recht, die Patientenakte des Minderjährigen einzusehen. In besonderen und/oder schwerwiegenden Fällen wird sie/er kontaktiert. Bei Impfungen und fachärztlichen Visiten des nicht begleiteten ausländischen Minderjährigen muss sie/er in jedem Falle zu Rate gezogen werden; bei chirurgischen Eingriffen ist ihre/seine informierte Zustimmung erforderlich.

Haftet die freiwillige Vormundin/der freiwillige Vormund strafrechtlich, wenn der nicht begleitete ausländische Minderjährige eine strafbare Handlung begeht?

Nein. Art. 27 der italienischen Verfassung legt ausdrücklich fest, dass die strafrechtliche Haftung persönlich ist. Dies bedeutet, dass nur bestraft werden kann, wer eine Straftat begangen hat.

In Bezug auf Minderjährige und die strafrechtliche Haftung hier ein paar zusätzliche Informationen: Minderjährige unter 14 Jahren sind niemals schuldfähig. Das bedeutet, dass sie als nicht einsichts- und willensfähig gelten und daher in Bezug auf die begangene Straftat als strafrechtlich nicht verantwortlich betrachtet werden. Bei Minderjährigen handelt es sich in der Tat um Personen in Entwicklung, deren Psyche noch nicht vollständig ausgebildet und entwickelt ist, und die daher nicht in der Lage sind, die Auswirkungen ihres Handelns in Gänze zu verstehen. Sollte der Richter den Minderjährigen als sozial gefährlich einstufen, kann er gemäß Art. 224 des Strafgesetzbuches eine Sicherheitsmaßnahme anordnen. In diesem Fall werden die Schwere der Tat und die sittlichen Verhältnisse der Familie, in der der Minderjährige gelebt hat, mitberücksichtigt. Unter Sicherheitsmaßnahmen sind hier die Einweisung in eine



Jugenderziehungsanstalt oder die kontrollierte und eingeschränkte Freiheit zu verstehen: Es handelt sich also um Maßnahmen, die darauf abzielen, dass der Minderjährige sich nicht erneut in der Situation wiederfindet, eine Straftat zu begehen.

Ist der Minderjährige zwischen 14 und 18 Jahre alt, muss hingegen von Fall zu Fall entschieden werden, ob er einsichts- und willensfähig ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so finden jene Maßnahmen Anwendung, die auch für die unter 14-Jährigen gelten. Sollte der Richter die Einsichts- und Willensfähigkeit hingegen feststellen, so wird eine abgemilderte Strafe verhängt.

Ist die Vormundin/der Vormund für Sach- oder Personenschäden, die der nicht begleitete ausländische Minderjährige verursacht, Schadensersatzpflichtig?

Die Vormundin/der Vormund ist zivilrechtlich nur dann für Sach- oder Personenschäden verantwortlich, die der von ihr/ihm begleitete Minderjährige verursacht, wenn sie/er zum Zeitpunkt der Beschädigung physisch anwesend ist, da in diesem Fall die Aufsichtspflicht (culpa in vigilando) greift. Von dieser Verantwortung ist die Vormundin/der Vormund befreit, wenn sie/er beweisen kann, dass es ihr/ihm nicht möglich war, die Beschädigung zu verhindern.

Hat die Vormundin/der Vormund auch das Sorgerecht bzw. de Sorgspflicht?

Nein. Die Vormundin/der Vormund übernimmt die Aufgabe, über die Aufnahme des Minderjährigen zu wachen. Sollte die Vormundin/der Vormund also gleichzeitig auch die/der Sorgeberechtigte des Minderjährigen sein, würde ein Interessenskonflikt entstehen. Ist eine andere Person sorgeberechtigt, so arbeiten die Vormundin/der Vormund und der Sorgeberechtigte unter Achtung der jeweiligen Zuständigkeitsbereiche zusammen.

Wenn Sie die Pflegefamilie eines nicht begleiteten Minderjährigen werden möchten, wenden Sie sich bitte an den Sozialdienst Ihrer Gemeinde.

Was sieht das Gesetz Nr. 47/2017 zur Unterbringung in einer Pflegefamilie vor?

Art. 7 des Gesetzes Nr. 47/2017 sieht vor, dass sich örtliche Körperschaften für die Sensibilisierung und Ausbildung von Sorgeberechtigten einsetzen können, um der Aufnahme von nicht begleiteten ausländischen Minderjährigen in Pflegefamilien den Vorrang gegenüber der Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen zu gewähren.

Unter Unterbringung in einer Pflegefamilie versteht man die vorübergehende Aufnahme eines Minderjährigen in einer Familie. Während sich seine Eltern in einer schwierigen Situation befinden, wird diesem so die Möglichkeit gegeben, in einem angemessenen familiären Umfeld aufzuwachsen, wobei sein persönlicher und familiärer Hintergrund stets respektiert werden.

Das Verfahren für die Unterbringung eines nicht begleiteten Minderjährigen in einer Pflegefamilie entspricht dem gewöhnlichen Verfahren bei einer Anvertrauung (Gesetz Nr. 149 vom 28. März 2001 "Änderungen des Gesetzes Nr. 184 vom 4. Mai 1983 über die Regelung der Adoption und der Anvertrauung von Minderjährigen sowie des VIII Titels des ersten Buches des Zivilgesetzbuches"). Die Bestellung einer Vormundin/eines Vormundes ist auch bei der Unterbringung in einer Pflegefamilie vorgesehen.

Es ist Aufgabe des Sozialdienstes, die Familie bzw. die einzelne Person einzuschätzen, ihre Voraussetzungen zu prüfen und die Familie auf dem Weg der Anvertrauung zu begleiten. Auch



wenn der Minderjährige in einer Pflegefamilie untergebracht wird, bleibt er in der Obhut des Sozialdienstes, der ihn in seinem Wachstum unterstützt und ein Betreuungsprojekt bis zum 18. Lebensjahr garantiert.

Ist für die Tätigkeit als Vormundin/Vormund eine Kostenrückerstattung oder eine Vergütung vorgesehen?

Es handelt sich um eine unentgeltlich erbrachte Tätigkeit. Es besteht dennoch Anrecht auf Erstattung der Kosten, die bei außergewöhnlichen Tätigkeiten entstanden sind (z.B. Begleitung zum Konsulat, um den Reisepass zu beantragen). Außerdem kann eine angemessene Entschädigung beantragt werden, wenn die im Rahmen der Vormundschaft ausgeübten Tätigkeiten aufgrund außergewöhnlicher Umstände von besonderer Schwere geprägt sind und besonders komplex und anspruchsvoll in Bezug auf Zeit, Energie und persönlichem Einsatz waren (z.B. bei besonders heiklen psychischen und gesundheitlichen Problemen des Minderjährigen). Für private Arbeitgeber/innen gibt es die Möglichkeit, bei einer etwaigen bezahlten Freistellung der Angestellten zur Ausübung der Tätigkeiten als Vormund/in, um eine Rückerstattung der Hälfte des Stundenlohnes der Angestellten zu beantragen. Für weitere Informationen diesbezüglich kann man sich an das Regierungskommissariat wenden (protocollo.comgovbz@pec.interno.it).

Wann endet die freiwillige Vormundschaft?

Die freiwillige Vormundschaft endet, sobald der nicht begleitete ausländische Minderjährige volljährig wird. Nichtsdestotrotz dient die Vormundschaft auch dazu, ein System aufzubauen und zu fördern, das Menschen begleitet und sie unterstützt. Aus diesem Grund wäre es wünschenswert, dass auch nach dem 18. Lebensjahr eine gewisse Verbundenheit zwischen der Vormundin/dem Vormund und dem jungen Menschen bestehen bleibt. In diesem Zusammenhang sei auf die Figur des Mentors verwiesen.

Was ist die Weiterführung der Maßnahmen (prosieguo amministrativo)?

Die Weiterführung der Maßnahmen (prosieguo amministrativo) ist durch den Art. 13 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 47/2017 „Begleitende Maßnahmen auf dem Weg zur Volljährigkeit sowie langfristige Integrationsmaßnahmen“ geregelt. Dieser Absatz lautet wie folgt: Sollte ein nicht begleiteter ausländischer Minderjähriger nach Erreichen der Volljährigkeit weiterer Unterstützung bedürfen, die es ihm ermöglicht, den von ihm eingeschlagenen Weg der sozialen Eingliederung erfolgreich selbstständig abzuschließen, kann das Jugendgericht auf Antrag der Sozialdienste mittels begründeten Dekretes darüber verfügen, dass die Sozialdienste diesen noch bis zu seinem 21. Lebensjahr begleiten.

Wer kann die Weiterführung der Maßnahmen beantragen?

Den Antrag auf Weiterführung können die Sozialdienste, die Vormundin/der Vormund oder das Jugendgericht selbst stellen.



An wen ist der Antrag auf Weiterführung der Maßnahmen zu richten?

Der Antrag auf Weiterführung ist an das Jugendgericht zu richten. Dieses legt eine Verhandlung fest, an der alle beteiligten Akteure (Sozialdienst, die Vormundin/der Vormund und der Minderjährige) angehört werden. In diesem Rahmen können sie sich dazu äußern, ob eine Weiterführung das vordringliche Interesse des Minderjährigen ist und, ob ein Stattgeben des Antrages diesem mehr Zeit geben würde, den Weg der sozialen Integration, die dessen Selbstständigkeit zum Ziel hat, erfolgreich abzuschließen.

Das Jugendgericht kann diese Entscheidung mit einem begründeten Dekret treffen und den nicht begleiteten ausländischen Minderjährigen für eine von Fall zu Fall festzulegende Dauer, die das 21. Lebensjahr jedoch nie überschreiten darf, den Sozialdiensten anvertrauen.

Man beachte: Es ist von grundlegender Bedeutung, dass die Vormundin/der Vormund dem Minderjährigen keine falschen Hoffnungen über die Möglichkeit einer Weiterführung macht; die Entscheidung hierüber trifft immer das Jugendgericht. Der Minderjährige kann jedoch Berufung gegen die Entscheidung des Jugendgerichtes einlegen und hierfür sein Anrecht auf Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen.

Wann muss der Antrag auf Weiterführung der Maßnahmen gestellt werden?

Der Antrag auf Weiterführung muss vor dem 18. Lebensjahr des nicht begleiteten ausländischen Minderjährigen gestellt werden. Hält die Vormundin/der Vormund eine Verlängerung der Begleitung durch die Sozialdienste für notwendig, äußert sie/er diese Meinung im abschließenden Bericht über die Vormundschaft, den er mindestens 10 Tage vor dem 18. Lebensjahr des Minderjährigen an das Jugendgericht sowie zur Kenntnis an die Kinder- und Jugendanwaltschaft senden muss.

FAQ der nicht begleiteten Minderjährige an die freiwilligen Vormundinnen/Vormunde:

- Was ist eine Vormundin/ein Vormund?
- Was macht sie/er?
- Wohne ich bei der Vormundin/beim Vormund?
- Darf ich ihre/seine Handynummer haben? Wann kann ich sie/ihn kontaktieren?
- Kann ich sie/ihn anrufen, wenn ich mit jemanden reden möchte?
- Kann ich einen Spaziergang mit ihr/ihm machen? Wann kann ich sie/ihn treffen?
- Darf die Vormundin/der Vormund mir Geschenke machen?
- Was kann ich machen, wenn ich die Vormundin/den Vormund nicht mag? Kann ich sie/ihn austauschen?
- Welche Entscheidungen kann die Vormundin/der Vormund treffen?
- Darf ich bei der Vormundin/beim Vormund schlafen? Darf ich zu ihr/ihm nach Hause gehen? Kann ich mit ihr/ihm in den Urlaub fahren?
- Was muss ich der Vormundin/dem Vormund erzählen?
- Wann muss mich die Vormundin/der Vormund begleiten?
- Hilft sie/er mir eine Arbeit zu finden?



- Begleitet sie/er mich ins Krankenhaus, wenn es mir schlecht geht?
- Kann sie/er für mich eine Fußballmannschaft suchen und mich dort einschreiben?
- Hilft sie/er mir die italienischen Dokumente zu erhalten?
- Erklärt sie/er mir das Verfahren in Bezug auf das Ansuchen um internationalen Schutz?
- Hilft sie/er mir beim Ansuchen um internationalen Schutz?
- Kann sie/er mir helfen, ein Handy zu erhalten, damit ich meine Familie kontaktieren kann, da ich erst vor Kurzem nach Italien gekommen bin?
- Kann ich mit ihr/ihm über meine Zukunftsprojekte sprechen, kann sie/er mir helfen diese zu verwirklichen?